

BVGer D-830/2014 vom 12. März 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-830_2014

FR: TAF D-830/2014 du 12 mars 2014

IT: TAF D-830/2014 del 12 marzo 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen bestimmen sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 1.5

Für Asylgesuche, die - wie vorliegend - im Ausland vor Inkrafttreten der Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 gestellt worden sind, gelten unter anderem die Art. 20 und 52 AsylG in der bisherigen Fassung (vgl. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012).

E. 2.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie

nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 2.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3.1

Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen (alt Art. 20 Abs. 2 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Das BFM kann einer Person, die sich im Ausland befindet, Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn sie keine Verfolgung glaubhaft machen kann (Art. 3 und 7 AsylG) oder wenn ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (alt Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 3.3

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/10 E. 3).

E. 4.1

Das Gericht ist sich der Tatsache bewusst, dass die Lebensumstände der Beschwerdeführenden in Ägypten nicht einfach sind. Es kommt nach Prüfung der Akten aber zum Schluss, dass es den Beschwerdeführenden zugemutet werden kann, in Ägypten zu verbleiben. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. Bst. F.b.a vorstehend). Die Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, zu einer von der Vorinstanz abweichenden Betrachtungsweise zu führen. Sofern die Beschwerdeführenden geltend machen, dass sie in Ägypten allenfalls nicht als Flüchtlinge anerkannt würden, ist festzuhalten, dass dieses Beschwerdevorbringen im Widerspruch zu den in Kopie eingereichten "Refugee Registration Cards" steht, welche sie als Flüchtlinge ausweisen (Akten BFM A 9/1 Beweismittel 15). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführenden nach ihrer Einreise in Ägypten direkt von den ägyptischen Behörden temporäre Aufenthaltsbewilligungen erhalten haben. Diese wurden während Jahren immer

wieder erneuert und sind aktuell bis zum 29. November 2014 gültig (A 10/8 S. 6 und A 12/9 S. 6). Die Aufenthaltsbewilligung (von E. _____) ist zwar am 5. Dezember 2013 abgelaufen, doch sollte (...) in der Zwischenzeit wieder über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen (A 14/8 S. 6). Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die Aufenthaltsbewilligungen in Zukunft nicht mehr erneuert werden sollten. Das sinngemässe Vorbringen, wonach die vom UNHCR bezahlten Ausbildungs- und Krankenkassengelder nicht weit reichen würden, stellt die Zufluchtnahme in Ägypten ebenfalls nicht in Frage. Die Beschwerdeführenden können aus ihrer allfällig schwierigen wirtschaftlichen Situation nichts zu ihren Gunsten ableiten, zumal - wie bereits in der angefochtenen Verfügung ausgeführt wurde - die gesamte Bevölkerung Ägyptens davon betroffen ist und diese nicht im Zusammenhang mit der persönlichen Situation der Beschwerdeführenden in diesem Land steht. Abgesehen davon bestehen ohnehin keine konkreten Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführenden nicht in der Lage sind beziehungsweise in Zukunft nicht mehr in der Lage sein werden, ihren Lebensunterhalt (u.a. aus ihren Ersparnissen) zu bestreiten. Sie leben in einem gehobenen Ortsteil von Kairo und können (E. _____) den Besuch der Universität ermöglichen (A 14/8 S. 3).

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden sind nach dem Gesagten nicht auf den subsidiären Schutz der Schweiz angewiesen. Es erübrigt sich somit, weiter auf die Beschwerdevorbringen einzugehen, da sie nicht geeignet sind, ein anderes Ergebnis zu bewirken. Das BFM hat den Beschwerdeführenden demnach zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und deren Asylgesuche abgelehnt.

E. 5

Im Begründungsteil der angefochtenen Verfügung machte das BFM auch Ausführungen zur Familienzusammenführung gemäss alt Art. 51 Abs. 2 AsylG, obwohl hierzu - mangels entsprechenden Gesuchs - kein Anlass bestand (vgl. Bst. F.b.b vorstehend). Obschon in der Beschwerde auf die Ausführungen des BFM zur Familienzusammenführung eingegangen wird, erübrigen sich weitere Erörterungen dazu, da die gesetzlichen Voraussetzungen - mangels in der Schweiz lebender Familienangehöriger - offensichtlich nicht erfüllt sind.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtskonform ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)